Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5306.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Lammersdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Lammersdorf für die bezeichnete Chaussee, sowie der Forstverwaltung für die, die Königlichen Forstreviere Hürtgen und Mulartshütte durchschneidende, von ihr chaussirte und dieser Gemeinde-Chaussee sich anschließende Straße von Jägerhaus bis Simonscall an der Düren-Montjoier Bezirksstraße, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1861.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1860., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Auf Ihren Bericht vom 15. Dezember d. J. will Ich der Gemeinde Lessen, im Kreise Culm des Regierungsbezirks Marienwerder, dem Antrage derselben entsprechend, gemäß §. 17. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. hierdurch verleihen und zugleich der Gemeinde Lessen das schon früher besessene Recht, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden, wieder beilegen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5308.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. November v. J. die von der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals auf 100,000 Thaler zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protokoll der Generalversammlung vom 24. September v. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 9. Januar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5309.) Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen, nach Anhörung der Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, des Deichamtes der Nieder-Oderbruchs-Deichsozietät und der betheiligten Grundbesitzer, auf Antrag Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Unseres Finanzministers, Unseres Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Unseres Justizministers, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 54. ff.), der Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 281. ff.) und der Verordnung vom 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. Seite 505. ff.), unter Vorbehalt der künftigen Einführung eines gemeinschaftlichen Deichstatuts für das Ober- und Nieder-Oderbruch, was folgt:

§. 1.

§. 1.

Umfang des Deichverbandes.

Nachdem nunmehr die Nieder-Oderbruchs-Meliorationsanlagen von Hohen-Wutzen bis unterhalb Stützkow beendet sind, geht das Eigenthum derselben nebst Zubehör mit der Verpflichtung zu deren Unterhaltung vom 1. April 1860. ab an die Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs über, und es werden zu diesem Behufe die durch diese Meliorationsanlagen neu geschützten, bisher nicht zur Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs gehörig gewesenen Bruchgrundstücke des Tief-Oderbruchs von incl. Oderberg bis Hohen-Saathen, des Zehdener und des Lunow-Stolper-Bruches mit der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs vereinigt.

Die Schifffahrtsschleuse bei Hohen-Saathen nebst dem dazu gehörigen Schleusenkanal und Dienstetablissement bleibt Eigenthum des Staates und wird aus der Staatskasse unterhalten.

§. 2.

Unterhaltung der Deiche rc.

Die nach Kapitel 1. und 2. der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769. bisher gesetzliche Naturalunterhaltung der Deiche durch die Interessenten hört auf, die im Kapitel 12. daselbst erwähnten Dammruthen- und Viehgelder fallen weg, und es werden alle Hauptdeiche, einschließlich der Rückstaudeiche und Schlafdeiche an dem Hohen-Saathener Kanal und der alten Oder, ferner die im §. 6. dieser Verordnung speziell genannten Hauptentwässerungszüge, und alle Wasserbauwerke, Schleusen, Wehre, Siele und Brücken, welche die Deichsozietät bisher unterhielt, und welche bei der Nieder-Oderbruchs-Melioration angelegt sind — mit der im §. 1. gedachten Ausnahme — aus der Deichkasse unterhalten, wogegen auch die sämmtlichen Nutzungen der Deichanlagen, welche den zur Unterhaltung Verpflichteten als solchen zustanden, an die Deichsozietät übergehen.

Ueber die von der Deichsozietät zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben und Bauwerke und über die Grundstücke der Sozietät ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

§. 3.

Deichbeamte.

Die für die neuen Meliorationsanlagen erforderlichen Deichbeamten werden nach Anhörung des Deichamtes von Unserer Regierung zu Frankfurt a. d. O., jedoch vorläufig und bis zur Vereinigung des gesammten Oderbruchs zu einer Deichsozietät nur interimistisch, ernannt.

§. 4.

Deichrolle.

An Stelle der Naturalunterhaltung und der Dammruthen- und Viehgelder werden zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungskosten und sonstigen Ausgaben von den Besitzern sämmtlicher bei Unterhaltung der Schutzanlagen betheiligten Grundstücke Deichkassenbeiträge an die Deichkasse zu Wriezen in halbjährlichen Raten zum 1. Mai und 1. November jeden Jahres praenumerando entrichtet. Die Beiträge sind zu repartiren nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens.

Die Einziehung der Deichkassenbeiträge erfolgt bis auf Weiteres nach der für das ganze Nieder-Oderbruch, einschließlich der neu geschützten Brücher, nach Anhörung des Deichamtes und der Repräsentanten der Nieder-Oderbruchs-Deichbaugesellschaft, von der Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration neu aufgestellten Deichrolle in derselben Weise, wie die bisherigen Geldbeiträge zur Deichkasse eingezogen sind.

Behufs der Feststellung der Deichrolle ist dieselbe durch einen von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennenden Kommissarius dem Deichamte des Nieder-Oderbruchs vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich durch die Amtsblätter eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Deichrolle von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und in dem Amtslokale des Deichinspektors zu Wriezen (dem Dammhause) eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Regierungs-Kommissarius angebracht werden kann.

Von diesem Kommissarius sind die eingehenden Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Als Sachverständige sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonst nöthigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, hinsichts der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Fachmänner zuzuziehen.

Bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungsverhältnisse, über die mehr oder weniger sichere Lage der Grundstücke, giebt der Deichhauptmann sein Gutachten ab.

Die Sachverständigen werden von der Regierung zu Frankfurt ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Deichamtes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird die Deichrolle demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Frankfurt zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wenn die Beschwerde verworfen wird, treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichrolle ist dieselbe von der Regierung zu Frankfurt auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die erste halbjährliche Rate der Deichkassenbeiträge nach der neuen Deichrolle soll für den 1. November 1860. ausgeschrieben werden, und vier Wochen nach Publikation dieser Verordnung fällig sein.

Die Besitzer derjenigen Niederungsgrundstücke, welche der Sozietät neu zutreten und bisher kein Dammruthengeld bezahlten, sollen aber gleichzeitig noch einen zweiten halbjährlichen Deichkassenbeitrag pro 1. Mai 1860. an die Deichkasse entrichten, zur Ausgleichung der Unterhaltungskosten der neuen Meliorationsanlagen, welche schon seit dem 1. April 1860. von der Deichkasse bestritten werden müssen.

§. 5.

Sobald eine neue Vermessung einer noch nicht speziell vermessenen Feldmark ausgeführt ist, können auf Antrag der Interessenten, sowie auf Anordnung des Deichamtes, die Besitzstände dieser Feldmark in der Deichrolle nach Maaßgabe der neuen Vermessung berichtigt werden.

Eine Berichtigung der Deichrolle kann auch, abgesehen von dem Falle der Besitzveränderung und Parzellirung, zu jeder Zeit gefordert werden, wenn erhebliche, drei Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung der Deichrolle zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision der Deichrolle von der Regierung angeordnet werden, bei welcher das für die erste Feststellung der Deichrolle vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, und namentlich den Interessenten eine vierwöchentliche Frist zur Anbringung von Reklamationen zu bestimmen ist.

§. 6.

Verpflichtung der Deichsozietät zur Unterhaltung der Haupt-Entwässerungszüge.

Die aus der Deichkasse zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszüge sind folgende:

1) der neue Bliesdorfer Kanal,

2) die alte Oder von Wriezen bis Hohen-Saathen,

3) der Landgraben und Strom vom faulen See oberhalb Wriezen ab bis zum Lieper See,

4) der

4) der Hohen-Saathener Entwässerungskanal bis zur Einmündung in die Oder,

5) der projektirte Neu-Rüdnitzer Kanal im Mittelbruch, von der Einmündung des Neu-Rüdnitzer Stromes abwärts, und

6) der noch anzulegende Entwässerungskanal im Lunow-Stolper Bruch.

Uebrigens bleibt dem Deichamte vorbehalten, andere Entwässerungszüge, welche für die Vorfluth größerer Niederungsabschnitte von Bedeutung sind, nachträglich zur Unterhaltung aus der Deichkasse zu übernehmen.

Die Krautung solcher Entwässerungszüge verbleibt aber jedenfalls den angrenzenden Grundbesitzern, welchen sie bisher oblag, was auch in Betreff der Krautung des Landgrabens (ad 3.) Anwendung findet. Die Grundbesitzer, welche die Krautung bewirken, behalten die Nutzung des Grases und Krautes in den Gräben und Kanälen. — Die Kanäle Nr. 5. und 6. sind auf Kosten der Deichkasse anzulegen.

Wo die Naturalräumung oder Krautung erfahrungsmäßig wegen der starken Parzellirung der Grundstücke und der geringen Ausdehnung der Kaveln mangelhaft geschieht, da können die Räumungs- oder Krautungspflichtigen der betreffenden Feldmark durch Beschluß des Deichamtes verpflichtet werden, die Arbeit gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer Verpflichtung aufzubringen.

An den früher im Jahre 1854. und folgenden gefaßten Beschlüssen über die aus der Deichkasse zu bewirkende Regulirung und Vertiefung der Sohle in gewissen Haupt-Entwässerungszügen wird durch diese Verordnung nichts geändert.

§. 7.

Entwässerung des Zehdener Bruches. Bildung und Zweck der Entwässerungs-Korporation.

I. Die Entwässerung des Zehdener Bruches wird vermittelst eines daselbst aufgestellten Dampfschöpfwerkes und der Zuleitungsgräben von den Besitzern der bei der Entwässerung betheiligten Grundstücke des Zehdener Bruches allein bewirkt, und werden dieselben zu diesem Behufe zu einer besonderen Entwässerungskorporation des Zehdener Bruches vereinigt, die als solche ihren Gerichtsstand in Zehden hat, und der es obliegt:

a) das aufgestellte Dampfschöpfwerk nebst Zubehör in allen seinen Theilen und im Betriebe zu erhalten,

b) die Haupt-Zuleitungsgräben nach dem Schöpfwerke hin anzulegen, zu reguliren und zu unterhalten,

c) die etwa nöthig werdenden Brücken über jene Gräben anzulegen und zu unterhalten, und

d) eventualiter künftig, wenn sich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit herausstellen sollte, das Schöpfwerk zu verstärken oder durch ein neues zu ersetzen.

 Da-

Dagegen gehört die Unterhaltung des Zehdener Deiches und des darin befindlichen Auslaßsieles zu den Verpflichtungen der Deichsozietät des Nieder-Oderbruches und der damit vereinigten Brücher.

Beschaffung der Geldmittel.

II. Die zur Erreichung der Korporationszwecke erforderlichen Kosten werden vom 1. Januar 1860. ab in vierteljährlich praenumerando zu entrichtenden Raten nach Maaßgabe eines besonderen, bereits aufgestellten und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Mai 1855. festzustellenden Beitragskatasters aufgebracht und zur Entwässerungs-Korporationskasse zu Zehden gezahlt und eingezogen.

Die Kassenverwaltung übernimmt der jedesmalige Domainen-Rentbeamte in Zehden gegen eine Entschädigung von einem halben Prozent des jährlichen Einkommens. Sollte die Rentbeamtenstelle in Zehden eingehen, so wählt der Vorstand einen anderen Rendanten mit Genehmigung der Regierung.

Vertretung der Korporation.

III. Alle speziell die Entwässerung des Zehdener Bruches betreffenden Angelegenheiten werden von dem Vorstande der Entwässerungs-Korporation geordnet.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

1)
2) } drei Vertretern der Stadt Zehden,
3)

4) einem Vertreter der gesammten Kloster-Rähne bei Zehden, einschließlich der von den Besitzern von Carlstein, Schawin und Zachow daselbst besessenen Grundstücke,

5) einem Vertreter der Gemeinde Nieder-Lübbichow,

6) einem Vertreter des Dominiums Hohen-Lübbichow, und

7) einem Vertreter der im Zehdener Bruch belegenen und betheiligten Grundstücke von Lunow, Schulamt Neuendorf, Nieder-Wutzen und Hohen-Saathen.

Jeder der zu 1—7. genannten Mitglieder des Vorstandes und für jeden Ein Stellvertreter wird von den Besitzern der von ihm zu vertretenden Grundstücke durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Stimmen werden nicht nach Köpfen, sondern nach Maaßgabe der Beiträge gezählt. — Das zu 7. genannte Mitglied und dessen Stellvertreter wird nicht unmittelbar, sondern durch Wahlmänner der vier Ortschaften gewählt, von denen zu diesem Behufe die drei Gemeinden jede nach Art der Gemeindewahlen Einen Wahlmann wählen, das Schulamt Neuendorf aber den jedesmaligen Pächter oder den Amts-Assistenten als Wahlmann stellt. — Die Wahlkommissarien werden von der Regierung zu Frankfurt ernannt und zur Vornahme der Wahlen beauftragt. Auch die Stimmen der Wahlmänner werden nach den Beiträgen der von ihnen vertretenen Betheiligten gezählt. — Die Beschlüsse des Vorstandes

standes werden nach einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen gefaßt, zu denen die Vorstandsmitglieder, und in Behinderungsfällen deren Stellvertreter, schriftlich einzuladen sind. Bei gehöriger Vorladung ist zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes die Anwesenheit von vier Mitgliedern ausreichend. Bei gleichen Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch Stimmenmehrheit von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte erwählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung zu Frankfurt. — Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung zu bringen, die Einziehung der Beiträge zu verfügen, und in den geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden wegen Mitwirkung zu requiriren. Er ist jederzeit befugt, sowie auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, den Vorstand zusammen zu berufen. Die Regierung zu Frankfurt wird ermächtigt, nach Anhörung des Vorstandes ein Regulativ zu erlassen, welches die Obliegenheiten des Vorsitzenden und die Befugnisse des Vorstandes, namentlich in Betreff der Anordnung der jährlichen Schöpfarbeiten, näher regelt.

Aufsichtsrecht des Staats.

IV. Die Verwaltung unterliegt der Oberaufsicht des Staats durch den Deichhauptmann und in dessen Vertretung durch den Deichinspektor zu Hohen-Saathen, welche die ihnen von der Regierung zu Frankfurt zu ertheilenden Instruktionen zu befolgen haben.

Allgemeine Bestimmungen.

V. Die Entwässerungs-Korporation des Zehdener Bruches bildet einen Theil der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und sind für dieselbe die für letzteren gültigen sonstigen Bestimmungen, soweit überhaupt anwendbar, maaßgebend.

VI. Da das Zehdener Bruch auf dem rechten Ufer der Oder liegt, und seine Abwässerung allein bewirkt, so hat dasselbe zu den Kosten der Entwässerung für die Niederungen des linken Oderufers nichts beizutragen. Den Deichgenossen des Zehdener Bruches ist daher vom Deichamte jährlich ein verhältnißmäßiger Erlaß an dem Deichkassenbeitrag zu gewähren, nach Maaßgabe der Kosten, welche die Unterhaltung und Verbesserung der Entwässerungszüge im Nieder-Oderbruch linken Ufers erfordert.

§. 8.

Vertretung der Deichsocietät.

Den durch die Meliorationsanlagen neu geschützten Grundstücken wird eine Betheiligung an der Verwaltung der Deichangelegenheiten in der Weise gewährt, daß dem durch die Verordnung vom 27. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1859. Seite 13.) konstituirten Deichamte des Nieder-Oderbruchs:

1) ein zweiter Repräsentant und Stellvertreter für die Rittergüter, und
2) ein siebenter Repräsentant und Stellvertreter der Stadt- und Landgemeinden

hin-

hinzutritt. — Der Repräsentant und Stellvertreter zu 1. ist von sämmtlichen Rittergutsbesitzern der ganzen, durch die gegenwärtige Verordnung erweiterten Deichsozietät, der Repräsentant und Stellvertreter zu 2. von den der Deichsozietät neu einverleibten Stadt- und Landgemeinden, welche zu diesem Behufe zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach Maaßgabe der Verordnung vom 27. Dezember 1858., jedoch mit der Abänderung, daß die nach §. 5. daselbst erforderliche Stimmenmehrheit nicht nach Dammruthen, sondern nach den Deichkassenbeiträgen bemessen wird. Die letztere Bestimmung findet auch Anwendung bei allen künftigen Neu- und Ersatzwahlen der Repräsentanten für die Stadt- und Landgemeinden und deren Stellvertreter.

Die der Deichsozietät neu hinzutretenden Staatsdomainen werden durch den im Deichamte bereits vorhandenen Repräsentanten der Staatsdomainen des Nieder-Oderbruchs mit vertreten.

Der Vorsitzende der Entwässerungskorporation für das Zehdener Bruch ist berechtigt, an den Sitzungen des Deichamtes mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 9.

Deichkassen-Beiträge.

Die in der Deichrolle ausgeworfenen Geldbeträge:

von sechs Silbergroschen pro Morgen der ersten Klasse,

von vier Silbergroschen sechs Pfennigen pro Morgen der zweiten Klasse,

von drei Silbergroschen pro Morgen der dritten Klasse, und

von einem Silbergroschen sechs Pfennigen pro Morgen der vierten Klasse

bilden die alljährlich von den Interessenten zu zahlenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge; im Falle des Mehrbedarfs hat das Deichamt höhere Beiträge nach dem Maaßstabe der Deichrolle auszuschreiben und einzuziehen; wenn die Beiträge den Bedarf überschreiten, so können sie ermäßigt werden.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Uebrigen bleiben für jetzt die Bestimmungen der Deich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordnung vom 23. Januar 1769. — mit den dieselben ergänzenden oder abändernden späteren Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 27. Dezember 1858. — insoweit sie nicht durch die aufgehobene Natural-Unterhaltung und die Dammruthen- und Viehgelder bedingt sind, für die erweiterte Deichsozietät in Kraft; namentlich wird in der Verpflichtung der Interessenten zur Natural-Unterhaltung der übrigen im §. 6. nicht genannten Gräben, und in ihrer Verpflichtung zu den verfassungsmäßigen Naturalleistungen für den Schutz und die Vertheidigung der Deichanlagen bei Hochwasser und Eis-

Eisgang durch Einführung der neuen Deichrolle nichts geändert. Die in der alten Deich- und Ufer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bepflanzung der Interessenten-Grundstücke mit Kopf- und Strauchweiden finden auf die den neuen Meliorationsanlagen angrenzenden Grundstücke keine Anwendung.

§. 11.

In der Verpflichtung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, die zur Herstellung der Meliorationsanlagen angeliehenen Kapitalien zu verzinsen und zu amortisiren, wird durch diese Verordnung nichts geändert, und geht nach Auflösung der Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration die Verwaltung dieser Angelegenheit auf das Repräsentanten-Kollegium und dessen Vorsitzenden nach einer von Unserem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion über.

Das Repräsentanten-Kollegium soll befugt sein, noch einige schon in Aussicht genommene Lokalmeliorationen für Rechnung der Deichbaugesellschaft auszuführen und sich zur Beschaffung des Baukapitals des Privilegiums vom 26. Juli 1854. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854. S. 416.) noch zu bedienen, sobald der Oberpräsident der Provinz den Bau nach Anhörung des Deichamtes des Nieder-Oderbruchs und der Regierung in Frankfurt genehmigt hat. Auch diese Anlagen sind demnächst von der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs zu unterhalten. Etwaige Streitigkeiten bei der Uebergabe an das Deichamt werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden. Das Repräsentanten-Kollegium löst sich auf, sobald die Schulden der Deichbaugesellschaft getilgt sind. Bis dahin erfolgt die Neuwahl für ausscheidende Mitglieder in der durch §. 9. der Verordnung vom 22. August 1848. vorgeschriebenen Weise.

§. 12.

Sollte die Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration aufgelöst werden, bevor die derselben nach §. 1. der Verordnung vom 7. Mai 1855. und nach §. 7. der gegenwärtigen Verordnung zugewiesene Feststellung des Meliorations-Beitragskatasters für das Stolper und Zehdener Bruch resp. des Beitragskatasters für die Zehdener Entwässerungskorporation Erledigung gefunden hat, so bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überlassen, die Beendigung dieser Arbeit an Stelle der Kommission einem Kommissarius zu übertragen.

§. 13.

Der Deichhauptmann und der Vorsitzende des Repräsentanten-Kollegiums

sollen

sollen befugt sein, rückständige Beiträge durch eigene Exekutoren einzuziehen, wenn sie diesen Weg zweckmäßiger finden, als die Einziehung durch Requisition der Orts-Polizeibehörden oder Landräthe.

§. 14.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).